



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
D1-2244.2-707
D1-2244-2-306

München, 03.12.2020

**Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrens;
Förderung der Ersatzbeschaffung bzw. erstmaligen Beschaffung von „Gerätewagen-Gefahrgut GW-G“ für die Feuerwehren - Sonderförderprogramm für die Beschaffung von "Gerätewagen-Gefahrgut GW-G" gemäß DIN 14555-12 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: Ausgabe 2015-04)
- konsolidierte Neufassung -**

Anlagen: 1 Stationierungskonzept
1 Beladeliste (Standardbeladung nach Tabelle 1 zu DIN 14555-12: 2015-04)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration fördert Gerätewagen-Gefahrgut GW-G im Rahmen der Feuerwehrförderung seit 1987.

Gerätewagen Gefahrgut GW-G werden bei leistungsfähigen Feuerwehren vorgehalten, um Sofortmaßnahmen bei der Bekämpfung von Unfällen mit gefährlichen Stoffen - einschließlich Mineralölen – durchführen zu können. Dabei ist die Fahrzeugbesatzung allein für die Ausgabe und Bereitstellung der Ausrüstung verantwortlich; das für die Bewältigung des Gefahrguteinsatzes erforderliche Personal ist anderweitig an die Einsatzstelle heranzuführen.

Im Rahmen eines befristeten Sonderförderprogramms wird die Beschaffung von Gerätewagen-Gefahrgut GW-G verstärkt gefördert. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des anliegenden Stationierungskonzepts.

Mit der Sonderförderung sollen die mit der Beschaffung dieses wichtigen überörtlichen Fahrzeugs verbundenen besonderen finanziellen Belastungen für die Kommunen in vertretbarem Rahmen gehalten werden.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Diese Gerätewagen Gefahrgut GW-G sowie die Abrollbehälter-Gefahrgut werden aus Mitteln der Feuerschutzsteuer gefördert.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden während der Laufzeit des Sonderförderprogramms **Gerätewagen Gefahrgut GW-G** nach **DIN 14555-12, in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: Ausgabe 2015-04) mit Standardbeladung (Tabelle 1)**; Art und Umfang der in Bayern geforderten Standardbeladung richtet sich dabei im Einzelnen nach der auf der Homepage der Staatlichen Feuerwehrschiele Regensburg veröffentlichten Beladeliste (siehe Anlage zu diesem Sonderförderprogramm). Daneben gelten für die nach diesem Sonderförderprogramm geförderten **Gerätewagen Gefahrgut GW-G** nach DIN 14555-12, in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: Ausgabe 2015-04) folgende, für Bayern festgelegte, Eckwerte:

- **Maße:** Länge max. 8.600 mm, Breite max. 2.550 mm, Höhe max. 3.300 mm (gemessen bei Leermasse).
- **Gewichtsklasse: M** (bis max. 16.000 kg zulässiger Gesamtmasse)
- **Antriebsart:** mindestens Straßenantrieb mit Differenzialsperre
- **Aufbau:** fester Kofferaufbau

Anstelle eines Fahrzeugs wird bei Betrieb eines Wechselladersystems als GW-G auch ein einsatztaktisch gleichwertiger Abrollbehälter gefördert.

2. Laufzeit des Förderprogramms

Anträge auf Förderung im Rahmen dieses Sonderförderprogramms können im Zeitraum vom 01.08.2013 bis zum 31.12.2022 bei der zuständigen Regierung (Bewilligungsbehörde) gestellt werden.

3. Fördervoraussetzungen, Zuwendungsempfänger, Bindungsfrist und Antragsverfahren

Hinsichtlich der Fördervoraussetzungen, dem Kreis der Zuwendungsempfänger, der Bindungsfrist und dem Antragsverfahren gelten im Übrigen die für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen einschlägigen Regelungen der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 18.12.2018, Az. D1-2244.1-72 (BayMBI. 2019 Nr. 35) in der jeweils geltenden Fassung **mit Ausnahme** der Nrn. 2, 4.5.1, 4.7 und 5.1 FwZR, sowie die darüber hinaus einschlägigen förder- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Eine Förderung der Beschaffung von Gerätewagen Gefahrgut GW-G bzw. von Abrollbehältern-Gefahrgut nach diesem Sonderförderprogramm ist ausschließlich an den im anliegenden Stationierungskonzept bestimmten Standorten möglich. Gefördert wird mit Ausnahme des Standorts München jeweils nur ein GW-G oder ein Abrollbehälter-Gefahrgut je Standort.

4. Förderung

Gewährt wird im Wege der Projektförderung nach diesem Sonderförderprogramm für einen GW-G

- auf LKW-Fahrgestell mit Kofferaufbau ein Förderfestbetrag in Höhe von **295.000 €**;

- als einsatztaktisch gleichwertiger Abrollbehälter ein Förderfestbetrag in Höhe von **196.000 €**.

5. Sonstiges

Wir bitten die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden und die Kommunen, die als Standorte des Stationierungskonzepts antragsberechtigt sind, umgehend über das vorstehende Sonderförderprogramm zu unterrichten.

6. Geltungsdauer

Dieses Sonderförderprogramm tritt am 1. September 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 tritt es außer Kraft. Die Verwendungsbestätigung für eine Förderung nach diesem Programm muss der Förderbehörde spätestens am 31.12.2025 vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Karl Michael Scheufele
Ministerialdirektor